

Beschluss

auf Wieder-Inkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)

vom 13. April 2011

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 18. Februar 2011, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse vom 30. Juni 2004 und vom 14. Oktober 2009) und geändert, mit Ausnahme der in Normalschrift gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehend erwähnten Bereichen tätig sind : Hochbau, Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Walz- und Gussasphaltarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien und Recycling, Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassandenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierungen, Unterlagsbödenherstellungen, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weitesten Sinne des Wortes und ähnliche Arbeiten im Tiefbau und Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Bau und Unterhalt von Geleisen, Sand- und Kiesgewinnung, Handel mit diesen Materialien sowie deren Transport von und zu den Baustellen.

Dem vorliegenden GAV RETABAT sind alle Arbeitnehmer unterstellt, die auf Baustellen, die auf Walliser Kantonsgebiet liegen und in Werkstätten von Unternehmen im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe im Sinne von Art. 2 arbeiten, ungeachtet der Art

ihrer Entlohnung und der Dauer ihrer Anstellung insbesondere : Werkmeister und Werkstattchefs, Vorarbeiter, Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer, Plattenleger, Gerüstbauer, Bauarbeiter oder Arbeiter von Plattenlegerunternehmen (mit oder ohne Fachkenntnisse), Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13 April 2011

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spoerri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25 Mai 2011

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2011 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

GAV RETABAT Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (2011-2016)

Artikel 4
aufgehoben

Artikel 8 Weiterführung der Versicherung

Die Versicherten, die während den letzten 10 Jahren vor dem Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden GAV nicht mehr beitragspflichtig sind, können ihre Versicherung unter folgenden Bedingungen weiterführen:

- sie melden sich am Ende der Beitragspflicht bei ihrer Institution
- sie bezahlen sämtliche im Artikel 15 festgelegten Beiträge
- sie haben vor dem Ende der Unterstellung an den GAV RETABAT und während 10 Jahren in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil gearbeitet.

II. PRESTATIONS

Artikel 9 Anspruch auf Leistungen

¹Anspruch auf Frühpensionsleistungen haben:

Alle Versicherten 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters, wenn sie vor dem obengenannten Alter während 20 Jahren, davon die letzten 10 Jahre, die zusammenhängend und unmittelbar dem oben bestimmten Alter vorausgehen, in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet haben.

¹Keinen Anspruch auf Frühpensionsleistungen haben:

- Versicherte, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) eine Invalidität von 70 % oder mehr aufweisen und solange diese Invalidität besteht.
- Versicherte, welche die in Artikel 15 vorgesehenen Beiträge nicht entrichtet haben.

²Das ausschlaggebende Frühpensionsalter gemäss dem vorliegenden GAV RETABAT ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Artikel 10 Kürzung des Leistungsanspruchs

¹Haben die dem GAV RETABAT unterstellten Versicherten bis zum Tag ihres Anspruchs auf Leistungen der Frühpensionierung nicht 20 Jahre und davon die letzten 10 unmittelbar und zusammenhängenden Jahre vor Erreichen des festgesetzten Alters nach Artikel 9 Abs.1 in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet, können sie gekürzte Leistungen gemäss Absätzen 2 und 3 beanspruchen.

² Im Falle von fehlenden Jahren während den in Artikel 9, Absatz 1 beschriebenen und für einen Rentenanspruch notwendigen ersten 10 Beschäftigungsjahren in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Betrieb, wird die Rente um 5% gekürzt.

³ Im Falle von fehlenden Jahren während den letzten 10 Beschäftigungsjahren, unmittelbar vor dem in Artikel 9, Absatz 1 beschriebenen Alter in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Betrieb, wird die Rente um 10% gekürzt.

⁴ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Kürzungen werden kumulativ angewandt.

⁵ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Kürzungen werden ebenfalls auf den in Artikel 11, Absatz 1 genannten Pauschalbetrag angewandt.

Artikel 11 Rentenbetrag

¹ Die jährliche Frühpensionsrente entspricht 70% des ausschlaggebenden Lohnes, zu dem ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 6000.- hinzukommt.

² Die maximale Höchstrente für die Versicherten kann nicht mehr als 80% des ausschlaggebenden Lohnes oder CHF 60 000.- übersteigen.

³ Für die Ermittlung der Rente entspricht der ausschlaggebende Lohn dem versicherten getätigten Durchschnittslohn der letzten drei Jahre.

⁴ Der Lohn wird auf ein Jahr gerechnet, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden wegen Krankheit und Unfall für eine Zeitspanne von höchstens einem Jahr bzw. 6 Monaten bei Arbeitslosigkeit nicht arbeiten konnte; danach werden, unter Vorbehalt von Artikel 15 Abs. 3, die bezogenen Entschädigungen massgebend.

Artikel 11b Verbotene Tätigkeit

¹ Versicherte, die im Genuss einer Vollrente im Sinne von Art. 11 sind, können eine bezahlte Tätigkeit für einen jährlichen Höchstbetrag von CHF 6000.- ausüben.

² Die während mehr als 3 Jahre vor Beginn der Übergangsrente bezogenen Nebeneinkommen können in gleicher Höhe, ohne Kürzung der aufgrund des vorliegenden GAV RETABAT gewährten Leistungen, weiterhin bezogen werden.

³ Versicherte, die im Genuss einer reduzierten Rente sind, dürfen bezahlte Arbeiten für einen Betrag ausführen, welcher der Differenz zwischen der erhaltenen reduzierten Rente und dem Höchstrentenbetrag entspricht, auf den sie ohne Reduzierung Anspruch gehabt hätten.

⁴ Verstösst ein Versicherter gegen die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission Sanktionen ergreifen, die von einer Verwarnung bis zu einer Geldbusse gehen können.

Artikel 12 Vergütung von BVG-Altersguthaben

¹ Während der Zeitspanne, in welcher der Rentner eine Frühpensionsrente im Sinne des vorliegenden GAV RETABAT erhält, hat er Anspruch auf einen Betrag von 18% des Jahreslohnes, der die Grundlage der Rente darstellt, abzüglich des BVG-Koordinationsbetrages oder auf den von der Vorsorgeeinrichtung bestimmten Betrag, aber höchstens auf 12% des vollen AHV-Lohnes. Diese Leistung wird erbracht, sofern der Versicherte keine Frühpensionsrente durch die anerkannte Grundvorsorgeeinrichtung bezieht.

² Die unter Abs. 1 bestimmten Beträge werden auf das BVG-Konto bei der Vorsorgeeinrichtung des Rentners oder auf ein Sperrkonto der Freizügigkeitsleistung im Sinne des BVG überwiesen.

Artikel 13 Vergütung der AHV-Beiträge

¹ Rentenempfängern ohne lukrative Tätigkeit mit einer vollständigen Monatsrente von weniger als CHF 4000.- werden die AHV-Beiträge vergütet.

² Der Beitrag entspricht dem Betrag der rechtskräftigen Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse und ist für Personen ohne lukrative Tätigkeit auf den geschuldeten Beitrag begrenzt, der sich ausschliesslich aus dem neuen Einkommen der Frühpensionsrente im Sinne von Artikel 10 ergibt.

³ Ausgeschlossen sind Prämienanteile im Zusammenhang mit anderen Einkommen oder dem Vermögen des Rentners.

III. BEITRÄGE

Artikel 14 Ausschlaggebender Lohn – beitragspflichtige Leistungen

¹ Die Beiträge werden vom Arbeitgeber auf dem AHV-pflichtigen Lohn, begrenzt auf den durch das UVG vorgesehenen Höchstbetrag, erhoben.

² Der Arbeitgeber überweist den gesamten Betrag der Frühpensionseinrichtung

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16c Sanktionen

¹ (...).

² Bei der Festlegung solcher Strafen wird die paritätische Berufskommission immer der Schwere der Verletzung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen und dem Fehler sowie dem Ziel, künftige Vertragsverstösse zu verhindern, Rechnung tragen.

Artikel 19 Dauer und Auflösung

¹ Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Er wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2016.

² Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das in Abs. 1 erwähnte Datum kündigen.

³ Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor dem Stichtag mittels eingeschriebenem Brief erfolgen, erstmals vor dem 30. Juni 2016 für den 31. Dezember 2016.

⁴ Wird der Vertrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

J.-M. Furrer, S. Metrailler

FÜR DEN VERBAND DER WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMEN (VWPU)

G. Rossier, P.A. Lietti, D. Salamin, S. Metrailler

O. Zuber, C. Frehner, M. Heynen, M. Fux

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLE GEWERKSCHAFT SYNA

Zentralsekretariat Oberwallis

P.-A. Grosjean

Regionalsekretariat
E. Zülle, J. Tscherrig
FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN
GEWERKSCHAFTEN DES WALLIS – ICG
Der Generalsekretär: B. Zufferey
REGIONALSEKRETARIATE:
Martigny: F. Thurre, Monthey: P. Vejvara
Siders: J.-M. Mounir, Sitten: B. Tissières
FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA
H. Scheidegger, R. Ambrosetti
FÜR DIE WALLISER SEKTIONEN DER GEWERKSCHAFT UNIA
J. Morard, B. Carron, G. Eyer
